

Agathenburger Mustersatzung zur Kindertagespflege

Vorbemerkung:

Am 17.08.2016 haben sich erstmals Vertreter der Jugendämter im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg und Vertreter aus den im Vorstand der AGJÄ vertretenen Jugendämtern in Schloss Agathenburg (Stade) zusammengefunden, um eine Mustersatzung zur Regelung der Kindertagesbetreuung in Tagespflege zu erstellen.

In mehreren Arbeitsgruppentreffen ist das in der Anlage beigefügte Muster entstanden. Dieser Entwurf ist als ein Formulierungsvorschlag zu verstehen. Da die regionalen Gegebenheiten sehr unterschiedlich sind, kann es in Niedersachsen keine gleichlautenden Satzungen geben. Bei der Gestaltung der Mustertexte hat sich die Arbeitsgruppe daher von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

- Die Formulierungsvorschläge orientieren sich an Mindeststandards, die sich aus der Rechtsprechung und fachlichen Gutachten ergeben.
- Die Arbeitsgruppe erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Regelungen sind eine Momentaufnahme der derzeitigen Rechtsprechung und müssen daher in Zukunft weiterentwickelt werden.
- Die Formulierungsvorschläge sind den regionalen Gegebenheiten anzupassen.
- Es sind lediglich Standards durch die Formulierungsvorschläge erfasst. Es konnten nicht alle regionalen Besonderheiten erfasst werden.

Auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung und der Anforderungen an die Kindertagespflege hat sich die Arbeitsgruppe für einen Mindeststundensatz in Höhe von 4,10 Euro/Betreuungsstunde ausgesprochen (siehe § 9 des Satzungsmusters).

Das Satzungsmuster soll für die örtlichen Jugendhilfeträger eine Hilfestellung bei der Gestaltung der örtlichen Satzungen sein.

Hinweise auf die Praxistauglichkeit der Formulierungshilfen werden gerne entgegengenommen.

Mustersatzung über die Förderung von Kindern in der Tagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen

I) Präambel

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (NDS GVBl Nr. 19/2015, Seite 307 und 311), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I. S. 1802), hat der in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen:

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

- 1) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenen verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

- 2) Zu den Aufgaben des Jugendhilfeträgers nach gehören nach § 22 SGB VIII
 - Förderung
 - Beratung
 - Vermittlung
 - Qualifizierung

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt.

Diese Satzung regelt im Einzelnen:

1. die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson
2. die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege
3. die Erhebung von Kostenbeiträgen.

II) Anforderungen an die Tagespflegepersonen und Erlaubniserteilung

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- 1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 (1) SGB VIII).
- 2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 3 Eignung der Tagespflegeperson

- 1) Tagespflegepersonen sollen gem. § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.
- 2) Geeignet als Tagespflegeperson ist, wer sich
 - durch Persönlichkeit,
 - Sachkompetenz,
 - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- 3) Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.
- 4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
 - oben stehend angeführten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,
 - das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweist,
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellen.
- 5) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Absatz 4 zu einer Versagung der Tageserlaubnis führen würden.
- 6) Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern
 - mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden,
 -

§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Tagespflegepersonen haben nach § 8b (1) SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

§ 5 Förderung der Kindertagespflege

- 1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Tagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt und Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.
- 2) Die Eignung nach § 23 (1) u. (3) SGB VIII liegt vor bei Personen, die
 - über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen
 - und
 - die in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege nach § 6 dieser Satzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen.

§ 6 Richtlinie

Die für den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers geltenden Anforderungen und Standards für Tagespflegepersonen werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege geregelt.

III) Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege

§ 7 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit der/des Stadt/Landkreis nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt / im Landkreis haben.
- 2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- 3) Nach diesen Grundsätzen werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
- 4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist

oder

2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- 5) Gefördert werden Leistungen von Tagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II erfüllen und eine Pflegeerlaubnis vorweisen können.

§ 8 Betreuungszeiten¹

- 1) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde, bei Kindern ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr über 20 Wochenstunden hinaus gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger nachzuweisen ist.
- 2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Tagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden z. B. in einer KiTa stehen.
- 3) Der Umfang sollte 40 Stunden wöchentlich, zuzüglich Fahrtzeiten, nicht überschreiten. Grundsätzlich sollte die tägliche Fremdbetreuung 9 Stunden plus Fahrzeit nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.
- 4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson hat innerhalb von 4 Wochen vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Bei Kindern im Alter ab 3 Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Es wird maximal ein Betreuungsaufwand von insgesamt 80 Stunden innerhalb des Eingewöhnungszeitraums gefördert. § 3 Abs. 2 findet hier keine Anwendung. Ein entsprechender Nachweis der gewährleisteten Stunden ist beizubringen.

¹ Es wird hier auf die Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. zum Rechtsanspruch U3 von Herrn Dr. Thomas Meysen und Frau Janna Beckmann Bezug genommen.

§ 9 Förderhöhe

- 1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Uhrzeit	Qualifikation der Tagespflegeperson	Sachkostenpauschale in €	Erzieherischer Aufwand in €
06-22 Uhr	160 Stunden	1,95	2,15 ²
22-06 Uhr	160 Stunden	1,95	1,08
06-22 Uhr	560 Stunden	1,95	*)
22-06 Uhr	560 Stunden	1,95	*)
06-22 Uhr	sonstige Fach- / Betreuungskräfte i.S. d. § 4 Abs. 3 KiTaG	1,95	*)
22-06 Uhr	sonstige Fach- / Betreuungskräfte i.S. d. § 4 Abs. 3 KiTaG	1,95	*)
06-22 Uhr	sozialpädagogische Fachkräfte i.S.d. § 4 Abs. 1, 2 KiTaG	1,95	*)
22-06 Uhr	sozialpädagogische Fachkräfte i.S.d. § 4 Abs. 1, 2 KiTaG	1,95	*)

**) Es soll eine Weitergabe der Landesförderung zu 100 % erfolgen. Da sich die Förderung an den Vollzeiteinheiten bemisst, ist die Höhe des erzieherischen Aufwandes variabel. Hier haben die Kommunen entsprechend zu rechnen.*

- 2) Ausfallzeiten innerhalb des Bewilligungszeitraumes werden bis max. 30 Tagen bei der Förderung berücksichtigt.
- 3) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Tagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der
- Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung,
- soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

² Unter Bezugnahme auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 20.11.2012 – 4 KN 319/09 unter Berücksichtigung allgemeiner Preissteigerung. Der Betrag von 4,10 Euro Betreuungssatz entspricht den Empfehlungen dieser Arbeitsgruppe (Mindestsatz).

§ 10 Antragsverfahren

- 1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Tagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten. Die Bewilligung wird für 12 Monate ausgesprochen.
- 2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.
- 3) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.
- 4) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Tagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt IV der Satzung.

IV) Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 11 Höhe des Kostenbeitrages

- 1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde ist der Beitragsstaffelung in der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.
- 2) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind/Person aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind/Person im Haushalt wird eine Herabstufung um eine Einkommensstufe vorgenommen.

§ 12 Geschwisterermäßigung

Alternative 1

Wird ein weiteres Kind in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um ___% für das ältere Kind. Werden mehr als zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, ist für die weiteren Kinder kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach dem Alter, wobei das jüngste Kind als erstes Kind gilt.³

Alternative 2

Wird ein weiteres Kind in Kindertagespflege oder Kindertagesstätten betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um ___% für das ältere Kind. Werden mehr als zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, ist für die weiteren Kinder kein Kostenbeitrag zu leisten. Die

³ Hier können noch weitere Stufen eingebaut werden, beispielsweise 2. Kind 25%, 3. Kind 5%...

Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach dem Alter, wobei das jüngste Kind als erstes Kind gilt.

§ 13 Einkommensermittlung

- 1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Tagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 8 der Anlage.
- 2) Die Eltern bzw. der Elternteil bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- 3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- 4) Dem Einkommen nach Abs. 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. dem Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,- € überschreitet.⁴
- 5) Von dem Einkommen werden abgezogen:
 1. die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag,
 2. die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistende Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
 3. nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.
- 6) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Tagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).

⁴ Kindergeld und Wohngeld werden dem Einkommen nicht zugerechnet, da es sich um zweckgebundene Leistungen handelt.

- 7) Abweichend von Absatz 6 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in der Tagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt (Härtefall). Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

§ 14 Zahlung des Kostenbeitrages

- (1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 10. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag, nachträglich neu berechnet, festgesetzt.
- (2) Bei einer Unterbrechung der Tagespflege durch Krankheit, Urlaub oder wegen sonstiger in der Person des betreuten Kindes liegenden Gründe ist der Kostenbeitrag für die Dauer von bis zu insgesamt 2 Wochen im Kalenderjahr weiterzuzahlen. Wird ein Kind nur für einen Teil des Monats in Tagespflege betreut, ist auch der Kostenbeitrag nur anteilig zu zahlen.
- (3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 15 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Stade erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

IV) Schlussbestimmungen

§ 16 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben

- a) die für die Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- c) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
- Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
 - Änderung der Betreuungszeiten
 - Kündigung der Betreuungsverhältnisse
 - Änderung der finanziellen Verhältnisse
 - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes

§ 17 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Richtlinie nach § 6 der über die Förderung von Kindern in der Tagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen

1. Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 43 SGB VIII

(1) Zur Feststellung der Eignung im Sinne von § 3 der Satzung über die Förderung von Kindern in der Tagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen (Kindertagespflegesatzung) sind dem öffentlichen Jugendhilfeträger entsprechende Nachweise mit dem Antrag nach § 2 Abs. 2 Kindertagespflegesatzung vorzulegen.

(2) Die persönliche Eignung wird nachgewiesen durch Vorlage

- eines amtlichen Ausweisdokuments,
- eines Zeugnisses über den Hauptschulabschluss bzw. Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
- eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG
- eines tabellarischen Lebenslaufs mit Foto,
- ggf. eines Nachweises über ausreichende Deutschkenntnisse, die sich mindestens auf dem Niveau B2 der Globalskala des „Gemeinsamen Europäischer Referenzrahmens für Sprachen“ befinden,
- ggf. eines Nachweises über einen gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland

(3) Die Sachkompetenz wird nachgewiesen durch Vorlage:

- eines Nachweises über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“, der nicht älter als zwei Jahre ist,
- eines Nachweises über
 - den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Qualifizierungskurses gemäß des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ mit mindestens 160⁵ Unterrichtsstunden oder
 - den Abschluss einer einschlägigen Ausbildung entsprechend den im § 4 KiTaG (Niedersachsen) genannten Berufsbildern oder
 - den Abschluss einer einschlägigen Ausbildung entsprechend der Vorgaben des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Rahmen einer Einzelprüfung.

(4) Das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten wird durch den öffentlichen Jugendhilfeträger im Rahmen eines Hausbesuchs überprüft. Die Überprüfung wird in einem Abnahmeprotokoll zur räumlichen Eignung dokumentiert. Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass die Räumlichkeiten kindgerecht sind.

⁵ ggf. an aktuell gültige Fassung der Richtlinie des MK anpassen.

- (5) Die Räumlichkeiten sind kindgerecht, wenn genügend Platz zum Spielen und Bewegen vorhanden ist und die Kinder einen geeigneten Raum zum Rückzug haben.
- (6) Bei Tagespflegestellen in Privaträumen gilt, dass diese Räume hell, freundlich, sicher, sauber, ansprechend und praktisch eingerichtet sind.
- (7) Soll die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen angeboten werden, gelten die in den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ). Vorausgesetzt werden demnach:
- mindestens 3 m² Spielfläche pro Kind,
 - mindestens zwei Räume und eine Ruhemöglichkeit,
 - eine Funktionsküche mit altersgerechter Bestuhlung,
 - ein Bad mit Toilette,
 - eine Wickelmöglichkeit,
 - ein Telefon (ggf. Mobilgerät),
 - Feuerlöscher und Rauchmelder.
 - möglichst Garten oder Grünfläche oder ein Spielplatz gut zu Fuß erreichbar.⁶

Kooperationsbereitschaft einer Tagespflegeperson umfasst die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekindes mit allen Personen, die im Kontext dieser Tagespflegestelle stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob bei der Tagespflegeperson die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, die die erforderliche Kooperation mit allen relevanten Akteuren im Umfeld des Tagespflegeverhältnisses sicherstellen.

- (8) Kooperationen mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger, Fachberatung/Eltern/oder Tagespflegepersonen, insbesondere mit
- den Eltern (Informationsweitergabe, Abstimmung von Erziehungsvorstellungen usw.),
 - dem Jugendamt als zuständiger Behörde,
 - der pädagogischen Fachkraft/dem Fachdienst/der Fachberatung,
 - der Vermittlungsstelle für Tagespflege,
 - anderen Tagespflegepersonen im Sinne der
 - Offenheit für kollegialen Austausch, auch in Arbeitskreisen,
 - Bereitschaft zur kollegialen Unterstützung im Praxisalltag,
 - Zugehörigkeit zu und Identifikation mit einem/einer Tagespflegeverein/Tagespflegeprojekt/Tagespflegegruppe
 - den Kindertagesstätten und den Erzieherinnen sowie
 - anderen Professionen und Diensten (Nutzung ihrer Fachkompetenz, Bündnispartnerschaften) und Zusammenarbeit mit Fachkräften (Frühförderung, Erziehungsberatung, usw.)

Darüber hinaus wird die Bereitschaft der Tagespflegeperson erwartet,

- sich in ein System der fachlichen Beratung, Begleitung, Qualifizierung (auch Weiterbildung und Supervision), und Vernetzung einzubringen und
- rechtzeitig Beratungsbedarf bei der fachlichen Begleitung anzumelden.

⁶ Eine Ausdifferenzierung dieses Punktes in der Richtlinie wird vor dem Hintergrund der regionalen und örtlichen Gegebenheiten empfohlen.

Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über alle wichtigen Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

2. Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 1 und 3 SGB VIII

Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII, sofern die Tagespflegeperson die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 der Kindertagespflegegesetz erfüllt. Neben der Pflegeerlaubnis muss die Tagespflegeperson folgende Anforderungen erfüllen⁷:

- Die Tagespflegeperson muss gesundheitlich in der Lage sein, Kinder betreuen.
- Das Umfeld für eine Tagesbetreuung muss gewährleistet werden (familiäres Umfeld, Umgebung).
- Die Tagespflegeperson nimmt regelmäßig an Fortbildungen teil.
- Die Tagespflegeperson hat die Fachkunde für Erste Hilfe Maßnahmen.

Eine Eignung der Kindertagespflegeperson wird dagegen nach § 23 Abs. 1 SGB 3 VIII kann dagegen verneint werden, wenn

- die Tagespflegeperson für eigene Kinder Hilfe zur Erziehung in Anspruch nimmt oder der Jugendhilfeträger zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung angeordnet hat,
- die Tagespflegeperson nicht mit dem örtlichen Jugendhilfeträger kooperiert und ihrer Mitteilungs- und Nachweispflicht nachkommt.

3. Fortbildung

Für den Erhalt der Sachkompetenz ist eine regelmäßige Fortbildungsleistung im Umfang von XX Stunden pro Kalenderjahr zu erbringen. Die Nachweise darüber sind dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorzulegen.

Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen ermöglicht dem Jugendhilfeträger die Zahlung eines erhöhten Entgelts.

Wird dauerhaft nicht an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen, muss an der Sachkompetenz der Tagespflegeperson gezweifelt werden. In diesem Fall kann dies Auswirkung auf die Zahlung eines Entgelts haben.

4. Erste Hilfe

Voraussetzung für die Zahlung eines Entgeltes für die Tagespflege nach § 23 (1) u. (3) SGB VIII ist der Nachweis der Fachkenntnis in Erster Hilfe.

Kindertagespflegepersonen müssen alle 2 Jahre an einem durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) anerkannten Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ teilnehmen und den Nachweis dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorlegen.

⁷ Die nachfolgende Aufzählung ist beispielhaft und den regionalen Anforderungen anzupassen.